

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen auf Grund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 und 3 VwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden (hier nicht abgedruckt).

Diese Bekanntmachung und der vollständige Planfeststellungsbeschluss sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ einsehbar.

Anlage

I.

Tenor

1

Auf Antrag der Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH vom 13.04.2017 wird hiermit der Plan für

die Errichtung und den Betrieb der Mineralstoffdeponie AURA als Deponie der Klasse DK 0+ mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,75 Millionen Kubikmeter sowie die Maßnahmen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase

gemäß § 35 Abs. 2 KrWG² planfestgestellt.

Standort: 38239 Salzgitter, außerhalb der Ortslage an der B 248
Gemarkung: Drütte
Flur: 4

² Rechtsgrundlagen für die Planfeststellung sind:

§ 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) – KrWG – vom 24.02.2012, BGBl. I, S. 212, i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976, BGBl. I., S. 2154, sowie § 42 Abs. 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003, Nds. GVBl., S. 273 und § 4 Abs. 2 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall) vom 18.12.1997, Nds. GVBl., S. 557, in der jeweils geltenden Fassung

Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2

1.1

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die folgenden baulichen Maßnahmen:

- Herstellung von Betriebsflächen mit Anbindung an die vorhandene Zufahrt
- Errichtung der Deponie mit den für den Betrieb der Deponie erforderlichen Infrastruktureinrichtungen
- Deponieabschluss- und Rekultivierungsmaßnahmen

1.2

Genehmigungsunterlagen

1.2.1

Bestandteil dieser Genehmigung sind die im Unterlagenverzeichnis (Anhang) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit sich nicht aus diesem Planfeststellungsbeschluss Änderungen ergeben.

1.2.2

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die sich nicht unmittelbar auf das o. a. genehmigte Vorhaben beziehen bzw. Alternativen darstellen, sind nicht Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3

Zugelassene Abfallarten

Auf der Deponie sind ausschließlich die im Anhang II aufgeführten Abfallarten zur Ablagerung zugelassen.

Die Maßgaben, Einschränkungen und Hinweise in diesem Beschluss sowie in der Tabelle im Anhang II sind verbindlich zu beachten.

2

Der Planfeststellungsbeschluss schließt die folgenden Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse und Zustimmungen mit ein:

2.1

Baugenehmigung

Die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO³) erforderliche Baugenehmigung wird für folgende bauliche Anlagen erteilt:

- den Büro- und Sozialcontainer
- den Waagen-Container
- die LKW-Reifenwaschanlage
- die befestigten Flächen mit Einstellplätzen

³ Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nummer 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

Hinweis:

Die LKW Waage, die Kleinkläranlage und der Löschwasserspeicher sind gemäß des Anhangs zu § 60 NBauO verfahrensfreie bauliche Anlagen.

2.2

Wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.1

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser

Die **Wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von Grundwasser über einen ca. 18 m tiefen Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Drütte, Flur 4, Flurstück 98/25 wird bis zu einer Menge von

1,0 l/s, 1,0 m³/h, 3,0 m³/d, 1.000 m³/a

zum Zweck der Nutzung als Trink- und Brauchwasser erteilt.

Die Entnahmestelle befindet sich etwa bei (ETRS 1989, UTM Zone 32N):

Rechtswert 600244

Hochwert 5780185 ± 5 m

Hinweis:

Eine Gewähr für eine bestimmte Wassermenge und Wasserqualität wird nicht übernommen.

2.2.2

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser

Die **Wasserrechtliche Erlaubnis** zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund wird bis zu einer Menge von

35.200 m³/a

nicht verunreinigten Niederschlagswassers von den Grundstücken:

Gemarkung SZ- Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitstelle befindet sich bei: Rechtswert Hochwert

Drütte; Flur 4, Flurstück 59 599840 5779755

Drütte; Flur 4, Flurstück 98/37 599890 5779720

Die im Anhang 1 aufgeführten, mit Prüfvermerken der Stadt Salzgitter versehenen Antragsunterlagen, sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

2.2.3

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 des WHG in Verbindung mit der AbwV⁴ für die Einleitung des im Deponiebetrieb anfallenden Sickerwassers

Auf Ihren Antrag vom 01.12.2020 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter; Eingang dort am 03.12.2020, nebst Nachlieferung vom 23.12.2021, wird gemäß §§ 58, 61 des WHG in Verbindung mit § 98 des NWG⁵ und den Bestimmungen der AbwV, insbesondere des § 3, und deren Anhänge 49 und 51 die

Wasserrechtliche Genehmigung

zur Einleitung von Sickerwasser in die Kläranlage Nord bis zu einer Menge von

100 m³/d bzw. 26.000 m³/a

von den Grundstücken:

Gemarkung SZ- Drütte, Flur 4, Flurstücke: 59, 61/1, 61/2, 89/2, 89/4, 91/3, 92/5, 92/6, 94/4, 94/5, 96/2, 97/2, 98/2, 98/13, 98/19, 98/25, 98/27, 98/36, 98/37, 99/2, 101/4, 103/2 erteilt.

Die Einleitung erfolgt auf Grundlage des vorgelegten Anlieferungskonzeptes, welches Bestandteil der genehmigten Unterlagen ist, direkt auf die Kläranlage Nord.

2.2.4

Zustimmung zum vorläufigen Qualitätsmanagementplan

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird gemäß Nummer 2.1 DepV⁶ dem vorläufigen Qualitätsmanagementplan (QMP) vom 25.03.2021 nach Maßgabe der unter I. 4.4 aufgeführten Bedingung und unter den unter II. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

3

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft.

4

Bedingungen

4.1

Vor Baubeginn ist die Verfügbarkeit sämtlicher, in Anspruch zu nehmender und in diesem Bescheid genannten Flächen und Flurstücke gegenüber dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA Braunschweig) nachzuweisen.

⁴ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) – AbwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004, BGBl. I, S. 1108, 2625, in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Niedersächsisches Wassergesetz – NWG – vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 64, in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Verordnung über Deponie und Langzeitlager (Deponieverordnung) – DepV – vom 27.04.2009, BGBl. I, S.900, in der derzeit geltenden Fassung

4.2

Sicherheitsleistung

Der Planfeststellungsbeschluss erfolgt unter der Bedingung, dass der Deponiebetreiber vor Beginn der Abfalleinlagerung in den jeweiligen Abschnitt der Deponie Aura für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 36 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit § 18 Absätze 1 und 2 DepV Sicherheit leistet.

Die Höhe der Sicherheit erfolgt getrennt nach Deponieabschnitten und wird wie folgt festgelegt:

- **Deponieabschnitt 1: 424.278 €**
- **Deponieabschnitt 2: 317.606 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 1: - 106.672 €)
- **Deponieabschnitt 3: 420.099 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 2: + 102.493 €)
- **Deponieabschnitt 4: 342.263 €**
(nachrichtlich: Differenzbetrag zu Deponieabschnitt 3: - 77.834 €)

Bei der Inbetriebnahme eines neuen Bauabschnittes ist die Sicherheitsleistung in der jeweiligen Höhe aufrechtzuerhalten, aber nicht erneut zu entrichten.

Im Fall, dass die Sicherheitsleistung in einem Folgeabschnitt geringer festgelegt wird, als in dem vorherigen Deponieabschnitt, kann eine Anpassung erst dann erfolgen, wenn die vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen des vorherigen Deponieabschnitts abgeschlossen sind.

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Die Sicherheitsleistung ist als Bankbürgschaft gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 DepV oder durch eine Bürgschaft einer großen Versicherungsgesellschaft (Versicherungsbürgschaft) zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung muss auf das Land Niedersachsen, vertreten durch das GAA Braunschweig, als Begünstigten ausgestellt sein. Sie muss für den Zeitraum des Betriebs der Deponie und für den Nachsorgebetrieb, für den von einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren auszugehen ist, gelten.

Für die Bank- und Versicherungsbürgschaft gelten die nachfolgenden Anforderungen an die Bürgschaftserklärung:

- Sie ist ausdrücklich als „selbstschuldnerisch“ zu bezeichnen,
- sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorklage (vgl. §§ 770, 771 BGB⁷) enthalten,
- sie muss unbedingt, unbefristet und unwiderruflich erteilt werden,

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I, S. 42, 2909, in der derzeit geltenden Fassung

- es ist anzugeben, dass eine Änderung der Rechtsform des Betreibers die Wirksamkeit der Bürgschaft nicht berührt,
- der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder sofern er diesen im EU- Mitgliedstaat hat, müsste eine Gerichtsstandvereinbarung dahingehend getroffen werden, dass das Gericht am Standort der Deponie Aura zuständig ist.

Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat. Ein bevorstehender Betreiberwechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung des GAA Braunschweig.

Hat sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich geändert, kann der Deponiebetreiber beim GAA Braunschweig eine Überprüfung der Sicherheit beantragen. Hierzu ist vom Deponiebetreiber nachzuweisen, dass der Grund für einen Teil der Sicherheitsleistung entfallen ist, z. B. durch die Bestätigung der behördlichen Abnahme des Oberflächenabdichtungssystems gemäß § 10 Absatz 3 DepV für einen Betriebsabschnitt.

Die verbliebene Sicherheit wird gemäß § 18 Absatz 3 DepV nach Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase durch das GAA Braunschweig auf Antrag des Deponiebetreibers insgesamt freigegeben.

4.3

Statische Nachweise

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen für

- den Büro- und Sozialcontainer
- den Waagen-Container
- die LKW-Reifenwaschanlage

darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die positive Bestätigung der Unteren Bauaufsicht der Stadt Salzgitter bezüglich der Angaben zum Tragwerksplaner oder die geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.

Diese Bestätigungen sind dem GAA Braunschweig unverzüglich in Kopie zu übersenden.

4.4

Qualitätsmanagementplan

Die in Nummer I 2.2.4 gemäß Nummer 2.1 DepV miterteilte Zustimmung zum vorläufigen QMP vom 25.03.2021 erfolgt unter der Bedingung, dass dem GAA Braunschweig rechtzeitig vor Baubeginn der im QMP geregelten Bauteile eine den Anforderungen der einschlägigen BQS 1-0, 2-0 und 2-1 (gegebenenfalls 2-3) in vollem Umfang (insbesondere hinsichtlich der Nachweise in Bezug auf die mechanische Widerstandsfähigkeit sowie der Beständigkeit) entsprechende Fortschreibung des QMPs zur Zustimmung zugesandt wird.

4.5

Zulassung weiterer Abfallarten

Zusätzlich zu den unter Nummer I. 1.3 aufgeführten Abfallarten dürfen andere Abfallarten nur dann abgelagert werden, wenn die Ablagerungsgenehmigung schriftlich beim GAA Braunschweig beantragt wurde, die Unschädlichkeit des Abfalls nachgewiesen wurde, die

Voraussetzungen des § 6 DepV eingehalten werden und die schriftliche Zustimmung zur Ablagerung des GAA Braunschweig vorliegt.

5

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH zu tragen.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu richten.